

Verordnung der Stadt Nürnberg zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung - NatDmVO -)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S.3154), und auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Schutzgegenstand

§ 2 Schutzzweck

§ 3 Verbote

§ 4 Ausnahmen

§ 5 Befreiung

§ 6 Duldungspflicht

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1 - Liste der Naturdenkmäler

Anlagen 2.01 bis 2.23 Karten mit den Standorten der Naturdenkmäler (Karten M 1:5000)

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Liste der Naturdenkmäler (Anlage 1) aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Zur Sicherung der Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des jeweiligen Naturdenkmals. Bei Bäumen ist dies regelmäßig der Bereich der Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) und darüber hinaus ein weiterer Bereich von 1,5 m, soweit er zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist.
- (3) Die Standorte der geschützten Naturdenkmäler ergeben sich aus den Karten 1 bis 23 des Umweltamtes vom 28.05.2014 (Maßstab 1:5000), die Bestandteil dieser Verordnung sind (Anlagen 2.01 bis 2.23) und auf die Bezug genommen wird.

§ 2

Schutzzweck

Für die in der Naturdenkmalliste aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur ist ein besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ein Naturdenkmal zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es sind insbesondere alle Maßnahmen verboten, die geeignet sind, ein Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder dessen Aussehen zu beeinträchtigen. Dazu gehören auch Einwirkungen auf die Umgebung (§ 1 Abs. 2) eines Naturdenkmals, insbesondere
 1. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
 2. Befestigungen oder Verfestigungen des Bodens durch ständiges Befahren (außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege), Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Schicht;
 3. Lagerung von Baumaterialien, Schutt, Sand, Erdreich, Gestein, Unrat und sonstigen Gegenständen;
 4. Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist (z.B. Verkaufsbuden);
 5. das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb von bereits vorhandenen befestigten Flächen;
 6. das Ausbringen von schädlichen Stoffen, Chemikalien oder dergleichen;
 7. das Zelten oder das Lagern;
 8. Feuer anzumachen oder zu unterhalten.
- (3) Bei Baumdenkmälern sind insbesondere auch das Ausästen und das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums verboten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind, wenn die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
Diese Maßnahmen sind der Stadt soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Erforderliche Maßnahmen sind der Stadt anzuzeigen und mit dieser abzustimmen;

3. das Anbringen von Zeichen und Schildern, die über den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals informieren, oder von sonstigen Hinweisschildern, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Stadt nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag befreien, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ein Naturdenkmal ohne Befreiung gemäß § 5 beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Befestigungen oder Verfestigungen des Bodens durch ständiges Befahren (außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege), Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Schicht vornimmt;

4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baumaterialien, Schutt, Sand, Erdreich, Gestein, Unrat und sonstige Gegenstände lagert;
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert;
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Wohnwagen und Kraftfahrzeuge außerhalb von bereits vorhandenen befestigten Flächen abstellt;
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 schädliche Stoffe, Chemikalien oder dergleichen ausbringt;
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 zeltet oder lagert;
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Feuer anmacht oder unterhält;
 10. entgegen § 3 Abs. 3 bei einem Baumdenkmal ausästet, Zweige abbricht, die Rinde oder das Wurzelwerk verletzt oder das Wachstum auf sonstige Weise stört.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.